

Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-005611/2016

an die Kommission

Artikel 130 der Geschäftsordnung

Ska Keller (Verts/ALE), Judith Sargentini (Verts/ALE) und Benedek Jávor (Verts/ALE)

Betrifft: Neue Änderungen am ungarischen Asylgesetz und dem ungarischen Gesetz über die Staatsgrenzen, die einen Verstoß gegen das EU-Recht und den Grundsatz der Nichtzurückweisung darstellen

Die Änderungen am ungarischen Asylgesetz und am ungarischen Gesetz über die Staatsgrenzen sind am 5. Juli 2016 in Kraft getreten. Sie ermöglichen es den ungarischen Behörden, Asylbewerber, die in einer Entfernung von bis zu 8 km zur serbischen oder kroatischen Grenze aufgegriffen wurden, ohne vorherige Prüfung in Transitzonen außerhalb Ungarns abzuschicken. Dem Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zufolge würde das neue Gesetz zu Verletzungen der Grundrechte und Verstößen gegen das Völkerrecht und das EU-Recht, einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, führen, unter anderem durch Abschiebungen und Ausweisungen im Schnellverfahren, mit denen das Recht auf Asyl und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf verletzt wird.

1. Auf welche Weise beabsichtigt die Kommission, die Auswirkungen des geänderten Gesetzes in Verbindung mit bestehenden Vorschriften, die das Recht auf Asyl einschränken, auf die Grundrechte von Flüchtlingen und Migranten, zu untersuchen, insbesondere, was den Grundsatz der Nichtzurückweisung, den Schutz bei Ausweisung, das Recht auf Asyl, wirksame Rechtsbehelfe und im EU-Recht vorgesehene Schutzmaßnahmen betrifft?
2. Beabsichtigt die Kommission in diesem Zusammenhang, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die ungarische Regierung einzuleiten?
3. Welche Schritte hat die Kommission unternommen, und welche Fortschritte sind bei dem im Dezember 2015 gegen Ungarn eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren in Bezug auf das ungarische Asylrecht zu verzeichnen?